

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1)

Feste Brennstoffe:

Art	Brenn- bzw Kraftstoff	technische Anforderungen
Feste fossile Brennstoffe	Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks, ausgenommen Petro(l)koks	Der Schwefelgehalt darf 0,30 g/MJ und bei Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen (jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels).
Standardisierte biogene Brennstoffe	Stückholz	naturbelassenes, unbehandeltes und luft-trockenes Holz in Form von Stücken, Scheiten oder Rinde welches die Anforderungen nach ÖNORM EN 14961-5, Qualitätsklasse A1, erfüllt
	Holzhackgut	ÖNORM EN 14961-4, Qualitätsklasse A1 und A2,
	Holz- und Rindenpresslinge	ÖNORM EN 14961-2 oder ÖNORM 14961-3, Qualitätsklasse A1

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2)

Flüssige Brenn- und Kraftstoffe:

Art	Brenn- bzw Kraftstoff	technische Anforderungen
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelarm (KN Code 27101941)*	ÖNORM C 1109;
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 %
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	ONR 31115; 2009
	Heizöl leicht (HL) (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 %M Zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. 1. 2018 in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung.
Flüssige biogene Brennstoffe	biogene Heizöle	ÖNORM EN 14214;
Flüssige fossile Kraftstoffe	Dieselmotorkraftstoff	ÖNORM EN 590;
Flüssige biogene Kraftstoffe	Biogene Kraftstoffe	ÖNORM EN 14214;

* Gasöl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999

** Schweröl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 3)

Art	Brenn- bzw Kraftstoff	technische Anforderungen
Gasförmige fossile Brennstoffe	Erdgas	ÖVGW Richtlinie G 31;
	Flüssiggas	ÖNORM C 1301;

Anlage 4 (zu § 2 Abs. 4)

Sonstige Brennstoffe:

Art	Brenn- bzw Kraftstoff	technische Anforderungen
Flüssige fossile	Heizöl mittel (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108;
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 %M
		Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung
	Heizöl schwer (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108;
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00 %M
		Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung
Flüssige oder gasförmige nicht standardisierte biogene Brenn- und Kraftstoffe	Pflanzenöle, Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas	
feste nicht standardisierte biogene Brennstoffe	Reste von Holzwerkstoffen oder Bauteilen aus der Produktion oder der Holzbe- oder verarbeitung mit Ausnahme solcher, die infolge einer Beschichtung halogenorganischer Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf 1.500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen.	Zu den ausgenommenen Resten zählen insbesondere Holzreste aus Bau- und Abbruchabfällen, wenn kein Nachweis vorliegt, dass diese frei von halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetallen sind.

** Schweröl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999

Anlage 5 (zu § 9 Abs. 1)

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe unter 50kW:

Parameter	händisch beschickt	automatisch beschickt
Abgasverlust (%)	20	19
CO (mg/m ³)	3.500	1.500

Der Grenzwert für CO ist für biogene Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 11 %, für fossile Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 6 % bezogen.

Anlage 6 (zu § 21 Abs. 1)

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe unter 50 kW:

Parameter:	Grenzwert:
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m ³)	100

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

Anlage 7 (zu § 23 Abs. 1)

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe unter 50 kW:

Parameter	Feuerungsanlagen	Warmwasserbereiter ab 26 kW Nennwärmeleistung
Abgasverlust (%)	10	14

CO (mg/m ³)	100	200
-------------------------	-----	-----

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

Anlage 8 (zu § 24 Abs. 1)

Emissionsgrenzwerte für den Betrieb von Blockheizkraftwerken:

(1) Heizöl Extra Leicht, Dieseldieselkraftstoff, Biodiesel, Pflanzenöle

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)		
	bis 0,25	> 0,25 – 2,5	> 2,5
Boschzahl	3	–	–
Staub (mg/m ³)	–	50	30
CO (mg/m ³)	650	250	250
NOx (mg/m ³)	1.200	400	250

(2) Erdgas, Flüssiggas:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 2,5	> 2,5
CO (mg/m ³)	200	200
NOx (mg/m ³)	250	150
NMHC (mg/m ³)	150	50

(3) Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 0,25	> 0,25
CO (mg/m ³)	1.000*	400*
NOx (mg/m ³)	1.000	500
NMHC (mg/m ³)	–	150

Die Grenzwerte für CO, NOx, NMHC und Staub der Z 1 bis 3 sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 5 % bezogen.

Anlage 9 (zu § 2 Abs. 4)

(1) Für Feuerungsanlagen unter 50kW Nennwärmeleistung, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen nach Anlage 4 betrieben werden, gelten folgende Grenzwerte:

1. Feste biogene Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	19
Staub (mg/m ³)	150
CO (mg/m ³)	800*
OGC (mg/m ³)	50
NOx (mg/m ³)	500

Die Grenzwerte für CO, NOx, OGC und Staub sind auf einen Sauerstoffgehalt von 11 % bezogen.

* Bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung darf der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.

2. Flüssige biogene Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m ³)	100
NOx (mg/m ³)	450
SO ₂ (mg/m ³)	170

Die Grenzwerte für CO, NOx und SO₂ sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen. Die SO₂-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

3. Gasförmige biogene Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	10
CO (mg/m ³)	100

Anlagen 1 bis 9 zur TGHKV 2014

Parameter:	Grenzwerte:
NO _x (mg/m ³)	200
SO ₂ (mg/m ³)	350

Die Grenzwerte für CO, NO_x und SO₂ sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

(2) Für Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung die mit festen, flüssigen oder gasförmigen nicht standardisierten biogenen Brennstoffen nach Anlage 4 betrieben werden, sind die Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste nach den §§ 11 bis 14, 16, 17 und 21 der Feuerungsanlagen-Verordnung – FAV mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Grenzwerte gemäß Abs. 1 Z 1 gelten auch für umfassende wiederkehrende Überprüfungen.
2. Der Grenzwert für Kohlenmonoxid gemäß Abs. 1 Z 1 darf nur für Feuerungsanlagen bis 100 kW Nennwärmeleistung bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung um bis zu 50 % überschritten werden.
3. Der höchstzulässige Abgasverlust von 10 % gemäß Abs. 1 Z 2 gilt nur für Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe bis 2 MW Brennstoffwärmeleistung.
4. Für Feuerungsanlagen für flüssige biogene Brennstoffe über 3 MW Brennstoffwärmeleistung gelten anstelle der Grenzwerte gemäß Abs 1 Z 2 folgende Grenzwerte:

Parameter:	Grenzwerte:
Rußzahl	1
Staub	50
CO (mg/m ³)	80
NO _x (mg/m ³)	350
SO ₂ (mg/m ³)	170

Die Grenzwerte für CO, NO_x, SO₂ und Staub sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen. Die SO₂-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.